

Satzung 2022

der Bürgergemeinschaft Bad Sassendorf

1. Name und Tätigkeit

Die Bürgergemeinschaft (**BG**) Bad Sassendorf hat ihren politischen Tätigkeitsbereich in der Gemeinde Bad Sassendorf und im Kreis Soest.

2. Zweck und Ziele

Zweck der BG ist, an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Bad Sassendorf und im Kreis Soest sowie an den Wahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag teilzunehmen, um die Bürger*innen im Gebrauch ihrer politischen Rechte zu unterstützen.

Ohne parteigebunden zu sein, will sie weite Kreise zur Mitarbeit am Gemeinde- und Kreisleben gemäß den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Demokratie anregen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede*r unbescholtene Bürger*in und Einwohner*in der Gemeinde Bad Sassendorf werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist nicht erlaubt.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung muss die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei oder politischen Vereinigung zwingend angegeben werden und vorherigen Mitgliedschaften in anderen politischen Parteien oder politischen Vereinigungen lückenlos offengelegt werden.

Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

Im Falle einer Ablehnung der Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes, besteht keine Verpflichtung, dem/der Beitrittswilligen die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus der BG ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,

- 3.1 wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung,
- 3.2 wegen eines Verstoßes gegen die Interessen der BG,
- 3.3 wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten, - trotz Mahnung.

Auf Antrag des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, die Bewerber für die Wahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag zu wählen.

Mitglieder können in den Versammlungen Anträge auf Beschlussfassung einbringen.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

5. Organe

Organe der BG sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 die Fraktion
- 5.3 die Fraktionsversammlung
- 5.4 der Vorstand

5.11.1 Alle Mitglieder der BG bilden die Mitgliederversammlung.

5.21.1 Die Fraktion setzt sich aus den rechtlich gewählten Vertretenden der BG zusammen.

5.31.1 Die Fraktionsversammlung besteht aus Mitgliedern der Fraktion sowie den Sachkundigen Bürgern*innen der BG in den einzelnen Fachausschüssen.

Diese Sitzungen sind in der Regel öffentliche Sitzungen. Es können auch Teilnehmende zu bestimmten Themen speziell geladen werden.

5.41 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 5.411 Vorsitzende(r)
- 5.412 stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- 5.413 Fraktionsvorsitzende(r)
- 5.414 stellvertretender Fraktionsvorsitzende(r)
- 5.414a weitere Ratsherren*innen
- 5.415 Schriftführer(in)/Pressesprecher(in)
- 5.416 stellvertretende(r) Schriftführer(in)/Pressesprecher(in)
- 5.417 Schatzmeister(in)

5.42 Aufgaben des Vorstandes

5.421 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5.422 Zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich - wahlweise der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer*in, der/die stellvertretende Schriftführer*in oder der/die Schatzmeister*in - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 5.423 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 5.424 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll innerhalb von 2 Wochen niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 5.425 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr einberufen.

Muss eine Mitgliederversammlung aus pandemischen Gründen digital abgehalten werden, müssen die Beschlüsse mittels Briefen bestätigt werden. Die Rückmeldungen werden zu einem festgesetzten Termin in Gegenwart von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geöffnet. Das Ergebnis der Abstimmungen wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern protokolliert und festgesetzt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage, ggfls. per E-Mail und zur Information und Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit in der örtlichen Tagespresse, z.Zt. Soester Anzeiger.

In der ersten Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

1. Jahresbericht
 - 1.1 Bericht des Vorstandes
 - 1.2 Kassenbericht
 - 1.3 Kassenprüfungsbericht
2. Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters(in)
3. Wahlen
 - 3.1 Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 3.2 Wahl der Kassenprüfer*innen
 - 3.3 Festsetzung der Beiträge
 - 3.4 Entscheidung über Anträge
 - 3.5 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der BG mit einfacher Stimmenmehrheit, wie alle anderen Beschlüsse gleichfalls mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

Die Wahlperiode wird wie folgt festgesetzt:

Der (die) Fraktionsvorsitzende und weitere Mitglieder im Rat werden für die Dauer der

Legislaturperiode gewählt.

Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; und zwar zu 5.411, 5.416 und 5.417 in Kalenderjahren mit geraden Endzahlen und zu 5.412 und 5.415 in Kalenderjahren mit ungeraden Endzahlen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen werden im jährlichen Wechsel für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist die Personenwahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit wird im Anschluss an die erste Versammlung eine neue Versammlung anberaumt. Die neue Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

7. Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge bzw. Beitragsvorauszahlungen sind bis zum 31. März, Restzahlungen bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto der BG zu entrichten.

Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und im Protokoll festgehalten.

Ratsmitglieder und Ortsvorsteher*innen entrichten mindestens einen 10%igen Anteil der ihnen nach der „*Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO -)*“ - in der jeweils gültigen Fassung - gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen.

8. Satzungsänderungen

Die **Satzungsänderung** kann nur mit **einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** während der Mitgliederversammlung gefasst werden.

9. Ausgelassene Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Auflösung der BG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

erforderlich.

Die Mitgliederversammlung muss darüber entscheiden, wem der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Überschuss zukommt. Er darf ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen zugeführt werden.

Bad Sassendorf, 28.März 2022


.....
Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied


.....
Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied